



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (WAZ), Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

12	1	129/12
12	1	130/2
12	1	132/1
12	2	148/2
12	2	177/1
12	1	269
63	4	109/4
63	1	109/8
63	1	109/9
63	2	152/2
63	2	157
63	3	258/14
63	3	263/1
63	2	274/1
63	1	313/7
63	1	317/1
63	4	341/1
63	1	354/6
181	3	256/22
181	3	256/33
181	3	256/36
181	3	258/12

Gemeinde Auma, Gemarkung Wenigenauma

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
13	4	107/1
14	1	131/1
19	4	105/1
19	4	108/1
25	3	255
62	4	344/1
62	4	350/1
74	1	311/11
74	1	311/12
74	1	311/13
74	1	311/14
81	2	287
81	1	295/6
81	1	310/5
95	1	313/8
95	1	313/23
104	1	369/1
130	1	8/1
140	4	97/1
143	1	320/3
161	2	286/3
162	2	286/4
179	1	376/4

Abwasser- und Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	1	354/8
30	1	268/4
72	2	267/1
72	2	268/3
75	1	320/1
131	1	11
158	1	268/2
159	1	188

Trink-, Abwasser- und Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
12	1	4/2
12	1	19
12	2	27/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
gez. Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Fahrbibliothek der Stadt Weida ab 2008 nur noch eingeschränkt

Die Nutzung der Fahrbibliothek ist in den einzelnen Orten des nördlichen Landkreises sehr unterschiedlich. In zehn Gemeinden ist die Nutzerzahl so gering, dass der Aufwand zur weiteren Aufrechterhaltung des Angebotes nicht länger zu rechtfertigen ist.

Ab Januar 2008 wird der Bücherbus in folgende Orte nicht mehr fahren:

- Burkersdorf
- Frießnitz
- Großenstein
- Hilbersdorf
- Hirschfeld
- Hohenölsen
- Pölzig
- Rückersdorf
- Seelingstädt
- Teichwitz

Nach Brahmennau (Schule und Wohngebiet Zuckerberg) Braunschwalde und Kauern fährt der Bücherbus noch einmal im Monat. Die Standzeiten werden durch Aushänge in den drei Orten oder auch telefonisch unter 036603 / 54181 bekannt gegeben.

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Weida und der umliegenden Orte steht die Stadtbibliothek im Weidaer Rathaus zur Verfügung. Sie kann gern auch von den Einwohnern der Orte genutzt werden, in die der Bücherbus nicht mehr fahren wird. Daher gelten ab Januar erweiterte Öffnungszeiten:

Montag	9 bis 12	und	13 bis 17 Uhr
Dienstag	9 bis 12	und	13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12	und	13 bis 18 Uhr

Für Kindereinrichtungen und Schulen steht nach Voranmeldung der Mittwoch zu Bibliothekseinführungen und gesonderten Veranstaltungen zur Verfügung.

gez. Wagner
Stadtbibliothek Weida

Information zu Erkrankungen durch Noroviren

Seit einigen Wochen häufen sich bundesweit wieder infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen, die durch Noroviren verursacht werden. Auch Thüringenweit und damit ebenso im Landkreis Greiz sind solche Erkrankungshäufungen zu verzeichnen.

Nachfolgend einige Informationen zur Erkrankung und zu Möglichkeiten, sich vor einer Infektion zu schützen.

Noroviren, früher als Norwalk-like Viren bezeichnet, wurden 1972 entdeckt und sind für einen Großteil der nicht bakteriell bedingten infektiösen Magen-Darm-Erkrankungen verantwortlich.

Die Noroviren werden über den Stuhl des Menschen und über Erbrochenes ausgeschieden. Die Übertragung erfolgt überwiegend fäkal-oral bzw. über Tröpfchen bei Kontakt zum Betroffenen während des Erbrechens. Die größte Rolle spielt die direkte Übertragung von Mensch zu Mensch. Allerdings können Infektionen oder Ausbrüche auch von kontaminierten (d. h. mit Erregern beladenen) Speisen (Salate, Krabben, Muscheln u. a.) oder Getränken (verunreinigtes Wasser) ausgehen. Ebenso kann der Kontakt zu kontaminierten Gegenständen eine Übertragung ermöglichen.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung (**Inkubationszeit**) beträgt 6 – 50 Stunden.

Die Erkrankungen beginnen in der Regel akut mit schwallartigem heftigem Erbrechen und starkem Durchfall, was unter Umständen zu einem erheblichen Flüssigkeitsdefizit führen kann. In der Regel besteht ein ausgeprägtes Krankheitsgefühl mit Bauch-, Kopf- und Muskelschmerzen, Übelkeit. Die Körpertemperatur kann etwas erhöht sein.

Der **Erregernachweis** ist im Stuhl möglich.

In der Regel reicht eine ambulante **Behandlung** aus. Wichtig ist der Ausgleich des Flüssigkeits- und Elektrolytverlustes. Eine direkte medikamentöse Bekämpfung der Viren ist noch nicht möglich. Eine Impfung steht derzeit nicht zur Verfügung.

Was **vorbeugende Maßnahmen** betrifft, so ist die strenge Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere der Händehygiene in Gemeinschaftseinrichtungen und Küchen, von grundsätzlicher Bedeutung. Personen, die evtl. Kontakt mit Stuhl bzw. Erbrochenem eines Erkrankten hatten, sollen für die Dauer der Inkubationszeit und die folgenden 2 Wochen eine besonders gründliche Händehygiene betreiben (gründliches Händewaschen nach jedem Toilettengang und vor der Zubereitung

von Speisen, Abtrocknen mit Einmal-Papierhandtüchern, anschließende Desinfektion mit viruswirksamem (alkoholischem) Händedesinfektionsmittel.

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Die Einrichtung kann erst 48 Stunden nach dem Abklingen der klinischen Symptome wieder besucht werden. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt Wert auf die Hygiene gelegt werden. Ebenso dürfen erkrankte Personen nicht in Lebensmittelberufen (definiert in § 42 IfSG) tätig sein und keine betreuenden Tätigkeiten in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen ausüben. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sollte frühestens 2 Tage nach dem Abklingen der klinischen Symptome erfolgen. In den folgenden 4 – 6 Wochen kommen der Hände- und Toilettenshygiene besondere Bedeutung zu, da die Erreger noch über den Stuhl ausgeschieden werden können. Bei Wiederauftreten der Symptomatik wird eine erneute Freistellung erforderlich.

Fragen zu Norovirus-Erkrankungen beantwortet das Gesundheitsamt des Landratsamtes Greiz: Telefon 0 36 61/87 65 10 oder 876512, außerhalb der Dienstzeit über Handy 01706966630.

Kreisvolkshochschule Greiz

Am Hainberg 1, Telefon: (03661) 62800
Leiter: Herr Ulrik Behr

Start ins Frühjahrssemester 2008

Im Januar 2008 beginnt an der Kreisvolkshochschule Greiz das Frühjahrssemester 2008. Die VHS bietet nicht nur Kurse und Vorträge in den Bereichen Berufliche Bildung, Kunst, Kultur, Gesellschaft, Politik, Umwelt, Sprachen und Gesundheit an, sondern auch spezifische Kurse für Senioren sowie interessante Bildungsreisen.

Nähere Informationen zum kompletten Leistungsspektrum der KVHS entnehmen Sie bitte dem neuen VHS-Programmheft 2008. Dieses wird ab dem 20.12.2007 in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises, in den Filialen der Sparkassen und Banken sowie in den Geschäftsstellen der Krankenkassen und diversen Geschäften kostenlos erhältlich sein. Bei Fragen zu den Kursen wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule Greiz, Geschäftsstelle Greiz, Am Hainberg 1, Tel. 03661 / 62 80-0 oder Geschäftsstelle Zeulenroda, Dr.-Gebler-Platz 7, Tel. 036628 / 82215. Außerdem steht allen Internetnutzern die Homepage www.kvhs-greiz.de zur Verfügung. Rechtzeitige Anmeldung zu allen Kursen und Vorträgen wird erbeten und ist auch per E-Mail an verwaltung@kvhs-greiz.de möglich.

Nutzen Sie das breit gefächerte Bildungs- und Gesundheitsangebot Ihrer Kreisvolkshochschule!

Anmelde-/Öffnungszeiten Geschäftsstelle Greiz

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr	

Anmelde-/Öffnungszeiten Geschäftsstelle Zeulenroda

Montag:	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	7.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr

Einschreibungstermine Schulanfänger in der Stadt Greiz

Das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport, gibt die Einschreibungstermine für die Schulanfänger des Stadtgebietes Greiz für das Schuljahr 2008/2009 bekannt.

Die Einschreibungstermine für alle anderen Schulen außerhalb der Stadt Greiz werden wie bisher auf die ortsübliche Weise bekannt gegeben.

Laut Thüringer Schulgesetz in der ab 1. August 2003 geltenden Fassung sind die Erziehungsberechtigten nach § 18 und § 59 verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Falls ohne berechtigten Grund



Greiz

vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung eines Schulpflichtigen versäumt wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

Zur Einschreibung muss das anzumeldende Kind sowie dessen Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitgebracht werden.

Eingeschult werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2008 mindestens 6 Jahre alt sind.

Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Kinder sind grundsätzlich in der zuständigen Grundschule anzumelden.

Erziehungsberechtigte eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihr Kind auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule anmelden.

Einschreibungstermine

- Staatliche Grundschule "J.W.Goethe", Marienstraße 12/14

10. Dezember 2007 12.00 Uhr - 17.00 Uhr
11. Dezember 2007 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung 03661/3192.

- Staatliche Grundschule "G. E. Lessing", Gotth.-Roth-Straße 3

10. Dezember 2007 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
13. Dezember 2007 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung 03661/2137.

- Staatliche Grundschule Irchwitz, Hainbergstraße 3

11. Dezember 2007 08.30 Uhr - 16.30 Uhr
12. Dezember 2007 08.30 Uhr - 18.00 Uhr
13. Dezember 2007 08.30 Uhr - 16.30 Uhr
Bitte Eingang an der Turnhalle nutzen!

- Staatliche Grundschule "Bertolt Brecht" Obergrochlitz, Am Salzacker 2

10. Dezember 2007 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
11. Dezember 2007 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

- Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz, Am Zschberg 9

10. Dezember 2007 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
11. Dezember 2007 07.00 Uhr - 16.00 Uhr

Greiz, den 14.11.2007

Sie sind nicht allein mit ihrem Traum vom eigenen schönen Heim!

Der Bereich Wohnungsbauförderung des Landratsamtes Greiz bietet Bauwilligen gemeinsam mit der KfW und der Thüringer Aufbaubank Unterstützung bei der Umsetzung des Traumes vom Eigenheim an.

Das aktuelle Darlehen ist ein attraktiver Finanzierungsbaustein für Ihr Heim. Ob bei Kauf eines Hauses, bei Neubau oder Ausbau einer Immobilie: bis zu 30 Prozent der Kosten können Sie zusätzlich zu Ihrer Hausbankfinanzierung zinsgünstig finanzieren.

Nehmen wir einmal an, Ihr Eigenheim kostet inklusive Grunderwerb und Baukosten 200.000 Euro. Dann beträgt die mögliche Summe des KfW- TAB- Ergänzungsdarlehens 60.000 Euro.

Die Besicherung des Darlehens im Grundbuch erfolgt nachrangig - durch die günstigen Konditionen gewinnen Sie finanziellen Spielraum. Die Thüringer Aufbaubank bietet Ihnen Top-Konditionen:

Nach der letzten Zinsanpassung zum 1.10.2007 beträgt der aktuelle Nominalzins 4,68 % p.a. (eff. 4,90% p.a.) fest für 10 Jahre!

Damit liegt der Zins ca. 1 % unter den marktüblichen Konditionen für nachrangige Wohnungsbaukredite.

Zusätzlich kann aber die Thüringer Aufbaubank auch die Finanzierung aus einer Hand anbieten. So finanzieren Sie Ihre Immobilie über ein vorrangiges Darlehen der Aufbaubank, das Sie mit dem nachrangig zu besichernden zinsgünstigen KfW- TAB- Ergänzungsdarlehen kombinieren.

Auch für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen werden günstige Finanzierungsvarianten angeboten und zwar bis zu 80 Prozent der veranschlagten Kosten und auch schon in einer Höhe ab 10.000 Euro. Neben energiesparenden Maßnahmen steht hier insbesondere die Erhöhung des Gebrauchswerts der Wohnung im Mittelpunkt.

Hierunter fallen zum Beispiel die Verbesserung des Zuschnitts der Wohnungen, der Belichtung und Belüftung, des Schallschutzes und der Einbruchssicherheit oder ein neues Bad. Es gibt keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Fördergegenstandes.

Beantragen können Sie die genannten Darlehensvarianten im Bereich Wohnungsbauförderung im Landratsamt Greiz.

Bei der Erarbeitung von Finanzierungsmodellen unter Einhaltung erforderlicher Eigenleistung und bei der Feststellung einzuhaltender Einkommensgrenzen stehen wir Ihnen gern hilfreich zur Seite.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an: Tel. 03661/ 876 479, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Auerswald.

Eine aktuelle Konditionsübersicht und weitere Hinweise zum Programm „Eigene 4 Wände“ erhalten Sie ebenfalls auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank.

Bitte beachten Sie, dass mit den Baumaßnahmen erst nach Antragstellung begonnen werden darf.

Landratsamt Greiz

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen zum **Familieneinkauf im Advent - Sonntag, den 02. Dezember 2007** über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus in der Zeit von **13.00 - 18.00 Uhr** öffnen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 23.11.2007

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Beschädigung von Verkehrsleiteinrichtungen an Kreisstraßen

Zum wiederholten Male wurden Mitte November Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrszeichen auf der Kreisstraße 318 (Zeulenroda - Leitlitz) im Abschnitt Zeulenroda bis Abzweig Kützelsiedlung zerstört bzw. beschädigt.

Es wurden Leitpfosten beschädigt, aus der Verankerung gerissen und in den Straßengraben geworfen sowie Verkehrszeichen verbogen. Dem Landkreis entstand dadurch ein Schaden in Höhe von ca. 450 Euro. Das Sachgebiet Tiefbau erstattete bei der PI Greiz Anzeige wegen Sachbeschädigung. Außerdem handelt es sich um einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr.

Immer wieder, besonders an den Wochenenden, werden Verkehrsleiteinrichtungen mutwillig zerstört.



Dem Landkreis entstehen dadurch jährlich Kosten von mehreren Tausend Euro. Diese finanziellen Mittel könnten zur Instandsetzung unserer Kreisstraßen wesentlich sinnvoller eingesetzt werden. Hinweise, die dabei helfen können, die Verursacher der Schäden zu ermitteln, richten Sie bitte an das Landratsamt Greiz, Sachgebiet Tiefbau, Tel. 03661/876476.

Aufruf zur Erstellung der Kandidatenliste zur Sportlerumfrage 2007 des Landkreises Greiz

Bevor der Kreissportbund Greiz die traditionelle Ehrung der populärsten Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften 2007 anlässlich der Festveranstaltung des Sports des Landkreises Greiz am 5. April 2008 vollzieht, erfolgt die Erstellung der dafür notwendigen Kandidatenliste.

Dazu ruft der Vorstand des Kreissportbundes Greiz alle Sportvereine und deren Mitglieder auf, Kandidaten für die Erstellung der Umfrageliste einzureichen.

Die Vorschläge sind in Schriftform bis zum 07.01.2008 beim Kreissportbund Greiz, Postfach 1322, 07962 Greiz mit den erreichten Erfolgen (mindestens 1. Platz bei Thüringer Meisterschaften/Landesmeister) abzugeben.

Die eigentliche öffentliche Umfrage mit Stimmenabgabe „Populärste Sportlerin, Sportler und Mannschaft“ des Jahres 2007 wird im Monat Februar 2008 erfolgen.

Wir wünschen uns eine Vielzahl von Meldungen.

Kreissportbund Greiz e.V.

Kundenbüros von 06.30 – 21 Uhr geöffnet OTWA bietet neue Servicezeiten an

Gera. Die OTWA erweitert im Beitragswesen ihre Servicezeiten, um Anfragen im Zusammenhang mit der Beitragserhebung zügig beantworten zu können. Die ersten Bescheide werden im November den Kunden des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ zugestellt.

„Beiträge sind ein sehr umfassendes Thema“, weiß Jens Seeger Gruppenleiter Beiträge bei der OTWA. „Wir sind darauf eingestellt, dass die Kunden des Zweckverbandes einige Fragen zu ihren Bescheiden haben. Deshalb haben wir unsere Servicezeiten erweitert.“

So können die Kunden des Verbandes bereits täglich von Montag bis Freitag Ihre Anfragen persönlich in der Zeit von 06.30 – 21 Uhr in der Gaswerkstraße an die Mitarbeiter der OTWA stellen. „Wir werden diese neuen Servicezeiten bis 14. Dezember anbieten und dann schauen, ob diese vom Kunden angenommen werden.“ so Frank Fritsch, Geschäftsführer bei der OTWA GmbH. Bis 22 Uhr sind sogar telefonische Auskünfte unter 0365/ 4870 740 möglich. Über die Weiterführung dieser doch recht ungewöhnlichen Öffnungszeiten wird dann im Januar weiter diskutiert werden.

Beiträge sind im Gegensatz zu Gebühren einmalige Zahlungen des Grundstückseigentümers an den Zweckverband, der damit die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen, wie Kläranlagen oder Abwasserkanäle, erstmalig herstellt. Die Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die an einen Kanal angeschlossen sind oder auch eine Kleinkläranlage haben.

Stellenausschreibung

Der Kreissportbund Greiz e.V. schreibt befristet vom **01.01.2008 bis zum 31.12.2009** die Stelle von 1 Mitarbeiter, zu 40 Wochenstunden, für die **Netzwerkarbeit** in der offenen Jugendarbeit im Landkreis Greiz aus.

Aufgabenbereich:

- Weiterentwicklung von Konzepten der Netzwerkarbeit im Landkreis Greiz.
- Organisation von kreislichen bzw. regionalen Weiterbildungsangeboten/ Schulungen und Seminaren
- Ausschreibungen für Workshops/Wettbewerbe
- Organisation von Freizeiten und Internationalen Begegnungen
- Planung und Organisation von Projekten und Veranstaltungen
- Unterstützung/Begleitung von Projekten der Jugendorganisationen und freien Trägern
- Beratung und Zusammenarbeit mit Jugendvereinen, Jugendverbänden, Jugendgruppen – und Initiativen von freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern aus dem Landkreis Greiz
- Erstellung von Arbeitshilfen für die Jugendorganisationen im Landkreis Greiz
- Jugend- und fachpolitische Vertretung
- Analytische Arbeit der Jugendangebote/-bedarfe
- Öffentlichkeitsarbeit (Internetpräsenz, Pressearbeit)

Vorraussetzungen für die Tätigkeit:

- Pädagogische/Sozialpädagogische Fach- oder Hochschulausbildung
- Berufserfahrung, Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen
- Kenntnisse der sozialen Strukturen im Landkreis Greiz

Anforderungen:

- Überdurchschnittliches Maß an Engagement, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Erfahrungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vereinswesens
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Wochenendeinsätzen in Rahmen der festgelegten Arbeitszeit
- Koordinierung finanzieller Mittel, Kenntnisse über Fördermaßnahmen und deren Abrechnung
- Sicherer Umgang mit dem PC/ Computer- und Softwarekenntnisse (z.B. Word, Excel, Powerpoint)
- Führerschein Klasse III sowie eigenen PKW
- Bereitschaft zur ständigen Qualifikation
- Selbstständige Arbeitsweise

Einsatzgebiet:

Landkreis Greiz

Vergütung:

Festgehalt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung

Eine aussagefähige Bewerbung tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse bzw. Zertifikate) senden Sie bitte bis zum 07.12.2007 an den Vorsitzenden des Kreissportbundes Greiz, Herrn Uwe Jahn, PF 1347, 07962 Greiz.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.